

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. August 1972

Nummer 84

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203022	21. 7. 1972	RdErl. d. Innenministers Festsetzung der Vergütung für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts bei den Polizeidienststellen	1376
20311	12. 7. 1972	Gen. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vorlage von Führungszeugnissen und Befragung über Vorstrafen bei der Einstellung von Arbeitnehmern	1376
203310	11. 7. 1972	Gen. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Siebter Änderungstarifvertrag vom 7. Juni 1972 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965	1377
203312	11. 7. 1972	Gen. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 7. Juni 1972 zum Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964	1377
23210	19. 7. 1972	RdErl. d. Innenministers Teilungsgenehmigung nach § 105 der Landesbauordnung: Grundstücksteilungen im Rahmen von Straßenschlüssevermessungen	1377
2378	18. 7. 1972	RdErl. d. Innenministers Neuregelung des Verfahrens zur Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden	1378
640	24. 7. 1972	RdErl. d. Finanzministers Aufstellung und Führung eines Landesgrundbesitzverzeichnisses für das Land Nordrhein-Westfalen	1378

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
13. 7. 1972	Bek. — Ungültigkeit eines Dienstausweises	1384
14. 7. 1972	RdErl. — Ausländerrecht; Fälschung von Aufenthaltslizenzen	1384
18. 7. 1972	RdErl. — Führung des Liegenschaftskatasters auf automatischen Datenverarbeitungsanlagen	1384
20. 7. 1972	Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungingenieure	1385
21. 7. 1972	RdErl. — Erteilung von Führungszeugnissen an Behörden gemäß § 29 BZRG	1386
	Finanzminister	
18. 7. 1972	Bek. — Zusammenlegung der Bundesvermögensabteilungen der Oberfinanzdirektionen Düsseldorf und Köln	1386
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
1. 3. 1972	Bek. d. Hilfskasse — Änderung der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 1969	1387
	Landeswahlleiter	
25. 7. 1972	Bek. — Landtagswahl 1970; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	1386
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Arnsberg und Köln	1387
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	1386

I.

203022

Festsetzung der Vergütung für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts bei den Polizeidienststellen

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1972
— IV B 3 — 5317/6

- 1 Die Zivillehrer bei den Polizeidienststellen erhalten für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts eine Unterrichtsvergütung.

1.1 Einzelstundenvergütung

- (1) Die Vergütungssätze je Einzelstunde betragen für
- | | |
|---|----------|
| 1. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die BesGr A 13 LBesG eingestuft sind, | 22,— DM. |
| 2. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die BesGr. A 12 LBesG eingestuft sind, | 17,— DM. |
| 3. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die BesGr. A 11 eingestuft sind, | 16,— DM. |
- (2) Durch die Unterrichtsvergütung sind die Vorbereitung des Unterrichts, der Unterricht und die Durchsicht der Haus- und Klassenarbeiten, die nicht Bestandteil einer Prüfung sind, abgefünden.
- (3) Die Zahlung der Prüfungsvergütungen regelt sich nach den hierfür geltenden besonderen Richtlinien.

1.2 Jahreswochenstunden

Wenn im voraus feststeht, daß das Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert, ist die Unterrichtsvergütung nicht nach Einzelstunden, sondern nach Jahreswochenstunden zu berechnen. Die Vergütung für eine Jahreswochenstunde beträgt das 40fache der Vergütung für eine Einzelstunde.

Von einer Aufrundung (halbe Woche oder mehr als eine halbe Woche = volle Woche) ist abzusehen.

1.3 Künftige Unterrichtsvergütungen

Die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen im Bereich der Kultusverwaltung sind künftig auch für Zivillehrer bei den Polizeidienststellen verbindlich. Die neuen Sätze werden jeweils durch Runderlaß bekanntgegeben.

- 2 Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. 8. 1972.

Zugleich wird mein RdErl. v. 25. 11. 1966 (SMBL. NW. 203022) aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 1376.

20311

Vorlage von Führungszeugnissen und Befragung über Vorstrafen bei der Einstellung von Arbeitnehmern

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4110 — 6 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.03 — 3/72 —
v. 12. 7. 1972

Am 1. Januar 1972 ist das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz — BZRG) vom 18. März 1971 (BGBI. I S. 243) in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt an erhält auch der öffentliche Arbeitgeber Kenntnis von Verurteilungen des Einstellungsbewerbers grundsätzlich nur über das Führungszeugnis (§ 28 BZRG), das in aller Regel nur vom Betroffenen selbst beantragt werden kann.

Der öffentliche Arbeitgeber erhält gegenüber einem privaten Arbeitgeber insoweit eine weitergehende Auskunft aus dem Bundeszentralregister, als ihm über das „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (§ 28 Abs. 5 BZRG) auch die in § 30 Abs. 3 BZRG genannten Eintragungen mitgeteilt werden. Oberste Bundes- und

Landesbehörden können darüber hinaus unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister beantragen.

Wir bitten daher, bei Einstellung von Arbeitnehmern wie folgt zu verfahren:

1. Möglichst vor Abschluß des Arbeitsvertrages, spätestens aber vor Ablauf der Probezeit, ist zu prüfen, ob der Arbeitnehmer vorbestraft ist. Dabei ist nach der Verwaltungsverordnung zum beamtenrechtlichen Teil des Landesbeamten gesetzes vom 4. Januar 1966 — VV — (SMBL. NW. 2030) Nummern 2.31 und 2.32 zu § 6 zu verfahren.
2. Regelmäßig wird ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (§ 28 Abs. 5, § 29, § 30 Abs. 3 BZRG) ausreichen.
3. Oberste Landesbehörden können gemäß § 39 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) unbeschränkte Auskunft erhalten. Von dieser Möglichkeit ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn im Einzelfall besondere Gründe vorliegen, die ein nach § 30 Abs. 3 BZRG erteiltes Führungszeugnis als nicht ausreichend erscheinen lassen. Solche Gründe können z. B. sein: herausgehobene Bewertung des Arbeitsplatzes, in besonderem Maße zufordernde Vertrauenswürdigkeit.
4. Sonstige Landesbehörden und Einrichtungen des Landes dürfen im Rahmen des § 41 BZRG über den Inhalt der unbeschränkten Auskunft unterrichtet werden. Hält eine nachgeordnete Behörde oder Einrichtung im Einzelfall eine unbeschränkte Auskunft für erforderlich, so ist der für die Dienstaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde zu berichten.
5. Eine Erklärung über Vorstrafen nach der Anlage der VV 2.31 zu § 6 LBG ist grundsätzlich nicht zu fordern. Ausnahmsweise ist ein Arbeitnehmer dann zu einer solchen Erklärung aufzufordern, wenn das Führungszeugnis oder die unbeschränkte Auskunft nicht rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit vorliegt; außerdem dann, wenn sich aus der Mitteilung des Bundeszentralregisters ergibt, daß die Registereintragungen möglicherweise nicht vollständig sind.
6. Die Angestellten der Vergütungsgruppen V c bis X BAT und Arbeiter sind darauf hinzuweisen, daß nur solche Vorstrafen angegeben werden müssen, die sie für die zur Übertragung vorgesehenen Arbeitsplätze nicht geeignet erscheinen lassen.

5. Der Arbeitnehmer ist in Anwendung der VV Nummer 2.32 zu § 6 LBG zu befragen, ob ein Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig war. Gleichzeitig ist er auf die möglichen Folgen, die sich aus dem Verschweigen solcher Verfahren ergeben, hinzuweisen.

6. Vorgänge über Vorstrafen dürfen nur insoweit zu den Personalakten genommen werden, wie sie für die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses bedeutsam sind oder werden können. Ergeben sich aus einem Führungszeugnis Vorstrafen, die die Fortdauer des Arbeitsverhältnisses oder den Einsatz auf bestimmten Arbeitsplätzen beeinflussen können, ist das Führungszeugnis zu den Personalakten zu nehmen. Sind Vermerke über Vorstrafen dagegen offenkundig für das Arbeitsverhältnis unerheblich, so ist folgender Vermerk zu den Personalakten zu nehmen: „Das Führungszeugnis hat vorgelegen; Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis ergeben sich nicht.“; das Führungszeugnis ist dem Arbeitnehmer anschließend wieder auszuhändigen. Um zu vermeiden, daß aus diesem Vermerk gleichwohl Rückschlüsse auf Vorstrafen gezogen werden können, ist entsprechend bei allen Arbeitnehmern zu verfahren, die nach dem Führungszeugnis nicht bestraft sind. Dagegen sind unbeschränkte Auskünfte ohne Rücksicht auf ihren Inhalt stets zu den Personalakten zu nehmen.

Es ist aktenkundig zu machen, daß der Angestellte gemäß Nummer 5 befragt worden ist. Soweit seine Angaben für die Fortdauer des Arbeitsverhältnisses oder für den Einsatz auf bestimmten Arbeitsplätzen bedeutsam sind, sind sie zu vermerken.

— MBl. NW. 1972 S. 1376.

203310

**Siebenter Änderungstarifvertrag vom 7. Juni 1972
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 4.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.31.14 — 1/72 —
v. 11. 7. 1972

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 — SMBI. NW. 203310 —) vom 1. Juli 1972 an geändert wird, geben wir bekannt:

Siebenter Änderungstarifvertrag
vom 7. Juni 1972
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der
Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —
andererseits
wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahreß vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den Sechsten Änderungstarifvertrag vom 19. Januar 1972, wird vom 1. Juli 1972 an wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Ist der Fahrer im vorangegangenen Kalenderhalbjahr infolge Erkrankung oder Unfalls mindestens drei Monate arbeitsunfähig gewesen, sind auch die Überstunden zu berücksichtigen, die er ohne die Arbeitsunfähigkeit geleistet hätte.“
 2. In § 4 Abs. 2 werden.
 - a) in Unterabsatz 1 die Worte „11.30 bis 14.30“ durch die Worte „12 bis 14“ ersetzt,
 - b) in Unterabsatz 3
 - aa) nach den Wörtern „infolge eines Wochenfeiertages“ die Worte „oder wegen der Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung“ eingefügt,
 - bb) die Buchstaben a und b durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:
 - a) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig auf fünf Werkstage verteilt ist,

für den Fahrer der Gruppe I mit 9½ Stunden,
für den Fahrer der Gruppe II mit 10½ Stunden,
für den Fahrer der Gruppe III mit 11½ Stunden,
für den Fahrer der Gruppe IV mit 12½ Stunden.
 - b) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig wechselnd auf sechs bzw. fünf Werkstage verteilt ist,

für den Fahrer der Gruppe I mit 8½ Stunden,
für den Fahrer der Gruppe II mit 9½ Stunden,
für den Fahrer der Gruppe III mit 10½ Stunden,
für den Fahrer der Gruppe IV mit 11½ Stunden.“

- c) in Unterabsatz 4 nach den Worten „ist mit 12 Stunden“ die Worte „—bei Fahrern der Gruppe IV mit 12½ Stunden —“ eingefügt.

3. In § 5 werden nach den Worten „entfallenden Lohnes“ die Worte „, des Kinderzuschlages und des Sozialzuschlages“ eingefügt.

Bonn, den 7. Juni 1972

— MBL. NW. 1972 S. 1377.

203312

**Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 7. Juni 1972
zum Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge
vom 26. Mai 1964**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4235 — IV 1 —
u. d. Innerministers — II A 2 — 7.45 — 52/72 —
v. 11. 7. 1972

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 6. 1964 — SMBI. NW. 203312) vom 1. September 1972 an geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 7. Juni 1972**

zum Tarifvertrag betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits
wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

§ 1 Abs. 4 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 18 zum MTL II vom 5. August 1970, erhält vom 1. September 1972 an die folgende Fassung:

„(4) Besteht ein Lohnanspruch nicht für die gesamte dienstplanmäßige im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 MTL II) festgesetzte Arbeitszeit des vollen Kalendermonats, wird der Kinderzuschlag (Absatz 2 oder 3) für jeden vollen Arbeitstag, für den ein Lohnanspruch nicht besteht, um den Teil des Kinderzuschlages gekürzt, der dem Verhältnis eines Arbeitstages zu der Zahl der Arbeitstage des vollen Kalendermonats entspricht.“

B o n n , den 7. Juni 1972

— MBL. NW. 1972 S. 1377.

23210

**Teilungsgenehmigung
nach § 105 der Landesbauordnung**
Grundstücksteilungen
Rahmen von Straßenschlußvermessungen

dErl. d. Innenministers v. 19. 7. 1972
— V A 1 — 2.000.105 — 350/72

§ 105 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) bestimmt, daß die Teilung eines bebauten Grundstücks zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde bedarf. Nach § 105 Abs. 3 BauO NW darf die Teilung in das Liegenschaftskataster erst übernommen werden, wenn der Genehmigungsbescheid vorgelegt ist. Für Flächenabtren-

nungen von bebauten Grundstücken, die im Rahmen von Straßenschlußvermessungen vorgenommen werden, weise ich auf folgendes hin:

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BauO NW gilt die Landesbauordnung nicht für öffentliche Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen, mit Ausnahme von Gebäuden, Überbrückungen und Stützmauern. Das bedeutet, daß auf die mit der Inanspruchnahme für öffentliche Verkehrszwecke verbundene Teilung bebauter Grundstücke § 105 BauO NW keine Anwendung findet. Insbesondere unterliegen die im Rahmen der Straßenschlußvermessungen erfolgten Flächenabtrennungen nicht der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 der genannten Vorschrift.

— MBl. NW. 1972 S. 1377.

2378

Neuregelung des Verfahrens zur Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden

RdErl. d. Innenministers v. 18. 7. 1972 —
VI C 2 — 4.91 — 1228/72

Im RdErl. v. 18. 12. 1961 (SMBI. NW. 2378) erhalten in Abschnitt II Nr. 2 die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

Zur Vereinfachung des Verfahrens ist bei Gebäuden, die mit

- öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG nach Maßgabe der geltenden Förderungsbestimmungen des Landes oder
- nicht öffentlichen Mitteln im Sinne des § 88 II. WoBauG oder
- nicht öffentlichen Mitteln nach den Bestimmungen des Landes über die Gewährung von Festbetragsdarlehen oder
- Wohnungsfürsorgemitteln für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen

gefördert werden, von einer Prüfung der Rentabilität im Sinne der Nummer 10 Abs. 1 BürgB 1962 durch die Wohnungsbauförderungsanstalt abzusehen, wenn das zu verbürgende Darlehen innerhalb von 60 v. H. der angemessenen Gesamtkosten dinglich gesichert wird und die gewerbl. genutzte Fläche des Gebäudes 25 v. H. der gesamten Wohnfläche und gewerbl. genutzten Fläche nicht übersteigt. Dies gilt entsprechend bei Gebäuden mit Wohnungen und Wohnräumen, die hinsichtlich der Wohnfläche die Voraussetzungen einer steuerbegünstigten Wohnung im Sinne des Zweiten Wohnungsbauugesetzes erfüllen, wenn das zu verbürgende Darlehen innerhalb von 55 v. H. der angemessenen Gesamtkosten dinglich gesichert wird.

— MBl. NW. 1972 S. 1378.

640

Aufstellung und Führung eines Landesgrundbesitzverzeichnisses für das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 7. 1972 —
VS 2050-72-III A.1

Nach § 73 LHO ist über das Vermögen und die Schulden des Landes Nordrhein-Westfalen ein Nachweis zu erbringen. Nach Anhörung des Landesrechnungshofes ergeht dazu folgende Anordnung:

- Das Landesgrundbesitzverzeichnis dient als Nachweis über alle landeseigenen Grundstücke, grundstücksgleichen und grundstücksähnlichen Rechte. Das Landesgrundbesitzverzeichnis unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 LHO).
- Die Aufstellung und Führung des Landesgrundbesitzverzeichnisses obliegen meinem Ministerium. Zugänge,

Abgänge oder Berichtigungen teilen mir die mit der unmittelbaren Verwaltung der einzelnen Grundstücke beauftragten Dienststellen über ihre obersten Landesbehörden mit.

- Das Landesgrundbesitzverzeichnis erfaßt den gesamten Grundbesitz des Landes.
- Er besteht aus
 - sämtlichen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehenden Grundstücken; dazu gehört auch Wohnungseigentum,
 - allen dem Land Nordrhein-Westfalen zustehenden grundstücksgleichen und grundstücksähnlichen Rechten (Erbbaurechte, Dauerwohnrechte u. ä.),
 - vom Land auf fremden Grundstücken errichteten Gebäuden und Anlagen.
- Landeseigener Grundbesitz wird in das Verzeichnis auch dann aufgenommen, wenn er aufgrund dinglicher (Erbbaurechte u. ä.) oder obligatorischer (Miet- oder Pachtverträge u. ä.) Rechte Dritten überlassen ist.
- Das Grundbesitzverzeichnis enthält Angaben über Lage, Verwendung, Verwaltungszweig und verwaltende Stelle, Größe, Wert, Jahr des Erwerbs und der Bebauung. Bei Erbbaugrundstücken sind Namen und Anschriften der Besteller bzw. der Erbbauberechtigten und bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer angegeben.
- Rein forstwirtschaftlich genutzte und unbebaute Grundstücke werden abweichend von Nr. 3 mit dem Ergebnis der von den verwaltenden Forstämtern geführten Flächennachweisungen erfaßt. Die bebauten Forstgrundstücke, wie Revierförster-, Waldarbeiterdienstgehöfte und sonstige forstwirtschaftliche Gebäude werden hiervon nicht berührt und im Landesgrundbesitzverzeichnis einzeln aufgenommen. Die Liegenschaften im Gemeingebräuch, wie Wasserläufe, Brücken und Wege, sind flächenmäßig zu erfassen und nicht zu bewerten. Ufergrundstücke werden nach den allgemeinen Regeln in das Landesgrundbesitzverzeichnis aufgenommen.
- Die durchschnittlich 2 qm großen Marksteinschutzflächen für trigonometrische Punkte finden keine Aufnahme im Landesgrundbesitzverzeichnis, da die Fläche nach Aufgabe des trigonometrischen Punktes an den Eigentümer zurückfällt, Einnahmen für das Land nicht erzielt werden und der Wert des Objektes in keinem Verhältnis zu dem Kostenaufwand der Eintragung steht. Der Nachweis dieser Flächen erfolgt außerhalb des Landesgrundbesitzverzeichnisses in besonderen Bestandsverzeichnissen.
- Das Landesgrundbesitzverzeichnis wird in Loseblattform nach beiliegendem Muster — Anlage 1 — geführt und gestattet je nach Bedarf, den Grundbesitz des Landes in regionaler oder ressortmäßiger Gliederung zusammenzustellen. Zum Landesgrundbesitzverzeichnis wird im Finanzministerium eine Grundkartersammlung im Maßstab 1 : 5000 geführt, in welcher die Lage aller landeseigenen Grundstücke, grundstücksgleichen und grundstücksähnlichen Rechte eingetragen ist.
- Veränderungen sind dem Finanzminister jeweils unverzüglich nach Eintritt des Änderungsfalles unter Verwendung des Musters — Anlage 2 — mitzuteilen. Diese Mitteilung ist in allen Fällen von Änderungen — z. B. auch bei Grundbucheintragungen, Straßennamen o. a. — erforderlich. Bei Änderungen der Größe und des Wertes sind der frühere und jetzige Stand sowie der Zugang bzw. Abgang anzugeben.
- Für die Wertangaben in den Spalten 7 und 8 gilt folgendes: Gemeiner Wert ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Wertermittlung; er ist in aller Regel mit den

Anlage

Anlage

- Anschaffungs- oder Herstellungskosten identisch. Ist er nicht bekannt und kann er nicht oder nur schwer ermittelt werden, vor allem bei Bauten mit historischem oder künstlerischem Wert, ist ein Schätzwert anzugeben. Die Art der Wertermittlung ist durch die Buchstaben G (Gereiner Wert) oder S (Schätzung) zu kennzeichnen. Bei Erbbaurechten auf fremden Grundstücken ist in beiden Spalten der Wert der landeseigenen Gebäude einzutragen. Der Wert des Grund und Bodens bleibt hier außer Ansatz. Bei mit Erbbaurechten belasteten landeseigenen Grundstücken ist nur der Bodenwert anzugeben.
- 8.2 Erworrene und veräußerte Grundstücke sind erst nach Eintragung im Grundbuch als Zugang oder Abgang zu melden. Die Abgabe eines Grundstücks an eine andere Behörde haben die abgebende und die übernehmende Behörde jedoch umgehend nach ordnungsgemäßer Übergabe und Übernahme mitzuteilen.
- 8.3 Bei Erwerb, Veräußerung oder Tausch eines Grundstücks sind den Mitteilungen Lageskizzen beizufügen, die eine maßstabsgerechte Übertragung in die Grundkartenansammlung ermöglichen.
- 9 Anhand der vorgelegten Veränderungsmeldungen werden vom Finanzministerium zur Vervollständigung der in Loseblattform eingeführten Ausgabe des Verzeichnisses jährlich Ergänzungsbücher über die Zu- und Abgänge geliefert.
Zur Kontrolle der Vollzähligkeit des Verzeichnisses wird ferner eine Zusammenstellung der gültigen Register-Nummern übersandt.
- 10 Zum 15. 2. j. J. sind mir von den Regierungspräsidenten und Oberfinanzdirektionen und zum 1. 3. j. J. von den obersten Landesbehörden die Zusammenstellungen über das Verwaltungs- und Finanzvermögen nach Muster — Anlage 3 — zuzuleiten. Das Verwaltungsvermögen umfasst den Grundbesitz, welcher überwiegend zur unmittelbaren Erfüllung der Aufgaben der Landesverwaltung dient. Entsprechend seiner Zweckbestimmung ist dieses Vermögen in der Regel ertragslos. Zum Verwaltungsvermögen im engeren Sinne gehören ferner die Liegenschaften im Gemeingebrauch, wie Kanäle, Bahnkörper, Wasser- und Wegestücke.
- 11 Alle Veränderungen sind mit Erwerbsurkunden, grundbuchamtlichen Benachrichtigungsschreiben oder Grundbuchauszügen, Auszügen aus den Liegenschaftsbüchern, Abzeichnungen von Flürkarten, Übergabeverhandlungen usw. zu belegen. Die Unterlagen verbleiben als Belege bei der grundstücksverwaltenden Stelle. Bei Abgabe eines Grundstücks an eine andere Behörde hat die abgebende Verwaltung der übernehmenden die Unterlagen sowie einen Auszug aus dem Landesgrundbesitzverzeichnis mit zu übergeben.

Mein RdErl. v. 21. 8. 1959 (SMBL. NW. 640) wird hiermit aufgehoben.

T.

Anlage 3.

Anlage 1
z. RdERl. v. 24. 7. 1972
VS 2050 — 72 — III A 1
Reg.-Bez.: Düsseldorf
Gemeinde: Düsseldorf
Orts-Nr.: 496

Grundbesitzverzeichnis des Landes Nordrhein-Westfalen

Stand:

Lfd. Nr.	Lage des Grundstücks	a) Verwendung des Grundstücks b) Grundbuchs- bezeichnung	a) Verwaltungszweig b) Verwaltende Stelle	Größe			Gemeiner Wert = G Schätzwert = S Insgesamt Gehörende DM	a) Jahr des Erwerbs b) Baujahr	a) Verw. Verm. Fin. Verm.	Bem.	
				insgesamt	bebauter Fläche	ha a qm ha a qm					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1	Lichtstraße 23	a) Mietwohn- grundstück b) Flügeln Bl. 5707	a) Allg. Finanzverw. b) Reg.-Präf. Düsseldorf	5 05	2 40	231 750,— (G)	182 000,— (G)	1962 (a)	Fin. V.		
2	Dormagener Straße	a) Erbbau- grundstück Erb- baurechtigter: Wilh. Knape b) Unterbilk Bl. 7326	wie vor	12 82	—	—	21 200,— (S)	1956 (a)	Fin. V.		
3	Mettmanner Straße 16-18	a) Institute Erbbaurecht Grundstückseigentümer: Eheliene Joh. Pade Erbbaugrund- buch D'dorf Bl. 1111	a) Min. f. Wissen- schaft und Forschung b) Universität Düsseldorf	30 05	5 60	2 132 031,— (G)	2 132 031,— (G)	1965 (b)	Verw. V.		

Reg.-Nr. 4/4a — 496/49

Gemeinde: Düsseldorf

Anlage 2

z. RdErl. v. 24. 7. 1972 —
VS 2050 — 72 — III A 1

Dienststelle

Ort, Datum

An den

Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

4. Düsseldorf
Jägerhofstraße 6

Betr.: Veränderungsmitteilung zum Landesgrundbesitzverzeichnis

Bezug: Runderlaß vom 1972 — VS 2050 — 72 — III A 1 —

Anlg.:

Ich teile folgende umseitig aufgeführte Änderung zum Landesgrundbesitzverzeichnis mit:

Ein Lageplan mit maßstabgerechter Darstellung des Grundstücks ist beigefügt.

Der Erwerbspreis von DM einschließlich Grunderwerbsteuer,
Gerichts- und Notarkosten und Maklergebühr wurde am
ausgezahlt und bei Epl. Kap. Tit. als Haushaltsausgabe gebucht.

Der Veräußerungserlös von DM wurde am
eingezahlt und bei Epl. Kap. Tit. als Haushaltseinnahme gebucht.

Dienststelle

1. Reg.-Nr.

2. Ort und Lage des Grundstücks

3. a) Verwendung des Grundstücks

b) Grundbuchbezeichnung

4. a) Verwaltungszweig

b) Verwaltende Stelle

5. Größe insgesamt ha a qm

6. Größe bebaute Fläche ha a qm

Wert (Gemeiner Wert (G)/Schätzwert (S))

7. insgesamt

8. Gebäude

9. a) Jahr des Erwerbs

b) Baujahr

10. Verwaltungsvermögen/Finanzvermögen

11. Bemerkungen

Zusammenstellung

I. Verwaltungsvermögen

	Größe	bebaute Fläche	Wert	Gebäude DM
	insgesamt ha a qm	ha a qm	insgesamt DM	
Besitzstand am 31. 12.				
Zugang im Kalenderjahr				
Summe:				
Abgang im Kalenderjahr				
Besitzstand am 31. 12.				

II. Finanzvermögen

	Größe	bebaute Fläche	Wert	Gebäude DM
	insgesamt ha a qm	ha a qm	insgesamt DM	
Besitzstand am 31. 12.				
Zugang im Kalenderjahr				
Summe:				
Abgang im Kalenderjahr				
Besitzstand am 31. 12.				

II.

Innenminister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 13. 7. 1972
II C — BD — 011-1.4

Der Dienstausweis Nr. 520 des Herrn Ltd. Ministerialrat Werner Vogel, wohnhaft in Metzkausen, Eifelstraße 10, ausgestellt im Mai 1972 vom Innenminister des Landes NW ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1972 S. 1384.

Ausländerrecht
Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen

RdErl. d. Innenministers v. 14. 7. 1972 —
I C 3/43.306

In letzter Zeit wurden vom Landratsamt Donaueschingen wiederholt Totalfälschungen von Aufenthaltserlaubnissen dieser Ausländerbehörde festgestellt. Die Fälschungen, die ausschließlich in jugoslawischen Reisepässen vorgenommen worden sind, enthalten einen Stempel des Landratsamtes Donaueschingen, der an folgenden Merkmalen erkannt werden kann:

1. Das falsche Dienstsiegel weist einen ca. 3 mm größeren Durchmesser auf (Originalsiegel 3,5 cm);
2. es fehlt folgender Stempelaufdruck in roter Farbe: „Paß bitte unaufgefordert 14 Tage vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis vorlegen.“;
3. bei der Orts- und Datumsangabe sind die Worte „Donaueschingen, den“ in Kursivschrift und nicht, wie im Originalstempel, in normaler Druckschrift geschrieben.

Ich bitte, bei Feststellung derartiger Fälschungen in Zusammenarbeit mit der Polizei der Angelegenheit nachzugehen und gegen die Betroffenen erforderlichenfalls ausländerrechtliche Maßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus wird gebeten, die Ausländerbehörde Donaueschingen über die getroffenen Feststellungen in Kenntnis zu setzen.

— MBl. NW. 1972 S. 1384.

Führung des Liegenschaftskatasters
auf automatischen Datenverarbeitungsanlagen

RdErl. d. Innenministers v. 18. 7. 1972
— I D 2 — 8011

Mehrere Kreise und kreisfreie Städte haben gebeten, ihnen die Führung der Buchnachweise des Liegenschaftskatasters auf automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu gestatten. Diesen Anträgen ist in drei Fällen stattgegeben worden. So wurde die automatisierte Führung

der Katasterbücher nach dem Modell der „Arbeitsgemeinschaft Kommunale Datenverarbeitung“ (AKD) der Stadt Essen für das gesamte Stadtgebiet, der Stadt Krefeld für die Gemarkung Krefeld und der Stadt Düsseldorf für etwa die Hälfte des Stadtgebietes genehmigt. Diese Genehmigungen wurden unter folgenden Auflagen ausgesprochen:

Die Umstellung auf EDVA wird unter dem Vorbehalt gesetzelt,

1. daß die Ergebnisse der Bodenschätzung, soweit solche in der umzustellenden Gebiet überhaupt vorkommen, in Übereinstimmung mit den hierfür maßgebenden Vorschriften vollständig erfaßt und ausgedruckt werden;
2. daß bei der Prüfung des AKD-Modells festgestellte weitere Mängel abgestellt und die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden;
3. daß, wenn die in Vorbereitung befindliche Integration von Grundbuch und Liegenschaftskataster eine abermalige Umstellung des Liegenschaftskatasters erforderlich macht, auch diese Arbeit von der betreffenden kreisfreien Stadt durchgeführt wird.

Das sogenannte AKD-Modell soll zunächst in einem begrenzten Versuchsbereich praxisbezogen erprobt werden. Das Verfahren wird zur Zeit daraufhin untersucht, ob es geeignet ist, auf das gesamte Land übertragen zu werden, und ob es alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfüllt. Dabei wird der Zusammenarbeit mit der Justiz- und Finanzverwaltung im Hinblick auf das Rahmen-Soll-Konzept der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland „Automatisiertes Liegenschaftskataster als Basis der Grundstücksdatenbank“ besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Da dieses Konzept von bundeseinheitlichen Organisationsformen und von der Einführung der Datenfernverarbeitung ausgeht und auf der Integration mit dem Grundbuch der Justizverwaltung sowie mit dem Grundbesitzkataster der Finanzverwaltung aufbaut, lassen sich die dort angestrebten Ziele beim augenblicklichen Stand der Automation in den Verwaltungen noch nicht verwirklichen.

Die besonderen Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen zwingen aber dazu, den interessierten kreisfreien Städten und Kreisen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein automatisiertes Liegenschaftskataster an die Hand zu geben, um den vielfältigen Aufgaben aus Planung, Statistik, Verwaltung und Wirtschaft gerecht zu werden.

Ausgehend vom Konzept der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) und von zur Zeit bestehenden Lösungen für maschinell geführte Liegenschaftskataster wird ein Erlaß erarbeitet, der die Führung des Liegenschaftskatasters mit automatischen Datenverarbeitungsanlagen regelt. Dieser Katastereinrichtungserlaß wird voraussichtlich gegen Ende dieses Jahres veröffentlicht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können weitere als die obengenannten Umstellungen nicht mehr genehmigt werden. Ich bitte deshalb von entsprechenden Anträgen abzusehen.

— MBl. NW. 1972 S. 1384.

**Aenderung der Liste
der Offentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. Innenministers v. 20. 7. 1972 — ID 1 — 2413

Name	Vorname	Geburts- datum	Ort der Niederlassung	Zulassungs- nummer
I. Neuzulassungen				
Adam	Helmut	24. 9. 1943	Bielefeld Viktoriastraße 36	A 17
Blum	Eike Hermann Gustav	2. 9. 1939	Remscheid Hindenburgstraße 72	B 40
Engel	Rudolf	13. 1. 1907	Aachen Zollernstraße 33	E 11
Ezius	Dieter	5. 12. 1940	Dortmund-Aplerbeck Köln-Berliner Straße 9	E 12
Grimberg	Wolfgang	22. 2. 1939	Bochum Rechener Straße 2a	G 18
Herrmann	Horst	30. 1. 1942	Opladen Am Köschenberg 3	H 43
Körner	Gustav	12. 4. 1907	Rheine Neuenkirchener Straße 34	K 45
Münchhoff	Gustav	10. 5. 1907	Remscheid 14 Herderstraße 23	M 29
Schorstein	Frieder	3. 9. 1942	Düren Kölnstraße 33	S 75
II. Löschungen				
Adams	Rudolf	10. 3. 1907	Neuss Tacitusstraße 13	A 10
Bedaun	Herbert	16. 11. 1898	Bergneustadt Wiedeneststraße 9	B 3
Blume	Ernst	20. 3. 1886	Dortmund Kleppingstraße 20	B 8
Waldmann	Fritz	22. 5. 1907	Angermodde-West Im Wiesengrund 18 c	W 17
Winklat	Karl	30. 1. 1887	Bochum Rechenerstraße 2a Ecke Südring	W 16
III. Änderung des Orts der Niederlassung				
Hückelheim	Franz-Hubert	17. 8. 1928	Lippstadt Friedlandstraße 1	H 28
Knebel	Erich	27. 2. 1901	Hüttental-Weidenau Weidenauer Straße 244	K 36
Kober	Hermann	12. 1. 1916	Siegen Koblenzer Straße 61	K 32
Münker	Hans Heinrich	7. 1. 1929	Siegen Tiergartenstraße 59	M 21
Scholz	Werner	3. 4. 1933	Aachen Eupener Straße 272	S 63
Dr.-Ing. Siemes	Gustav	5. 9. 1939	Viersen 1 Bachstraße 224 a	S 71

**Erteilung von Führungszeugnissen an Behörden
gemäß § 29 BZRG**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1972 —
I C 3/13 — 42.50

Die Praxis einiger Behörden, unmittelbar ein Führungszeugnis bei dem Strafregister einzuholen, ist mit den Bestimmungen des BZRG unvereinbar. Nach § 28 BZRG ist grundsätzlich der Betroffene aufzufordern, ein Führungszeugnis vorzulegen. Nur ausnahmsweise darf die Behörde nach § 29 BZRG bei der Erledigung hoheitlicher Aufgaben ein Führungszeugnis unmittelbar bei dem Strafregister anfordern, und zwar lediglich dann, wenn die Anforderung an den Betroffenen, ein Führungszeugnis vorzulegen, nicht sachgemäß ist oder erfolglos bleibt.

Gedacht ist an Fälle, in denen z. B. ein Paß entzogen, eine Erlaubnis zurückgenommen, eine Geldbuße verhängt oder der Betroffene zum Wehrdienst einberufen werden soll, in denen also ein eigener (dazu noch gebührenpflichtiger) Beitrag des Betroffenen nicht erwartet oder eine mögliche Verzögerung durch den Betroffenen von vornherein nicht in Kauf genommen werden kann.

Danach ist die unmittelbare Anforderung eines Führungszeugnisses bei dem Strafregister regelmäßig nur dann zulässig, wenn das Zeugnis Grundlage eines belastenden Verwaltungsaktes sein soll. In der Fällen, in denen jemand ein hoheitliches Handeln der Behörde zu seinen Gunsten beantragt, hat die Behörde nicht das Recht, selbst ein Führungszeugnis einzuholen. Dies gilt insbesondere auch bei dem Verfahren zur Berufung eines Bewerbers in das Beamtenverhältnis. Dementsprechend ist in der Verwaltungsanordnung zum beamtenrechtlichen Teil des Landesbeamten gesetzes vom 4. Januar 1966 (SMBI. NW. 2030) — VV 2.31 zu § 6 — ausdrücklich bestimmt, daß der Bewerber aufzufordern ist, ein Führungszeugnis beizubringen.

— MBl. NW. 1972 S. 1386.

Finanzminister

**Zusammenlegung der Bundesvermögensabteilungen
der Oberfinanzdirektionen Düsseldorf und Köln**

Bek. d. Finanzministers v. 18. 7. 1972 —
0 4000 — 1 — II 1

Die Aufgaben der Bundesvermögensabteilung der Oberfinanzdirektion Düsseldorf sind durch Rechtsverordnung

des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 21. Juni 1972 (BGBI. I S. 946) auf die Bundesvermögensabteilung der Oberfinanzdirektion Köln übertragen worden. Sitz und Bezirk der örtlichen Behörden ändern sich dadurch nicht.

— MBl. NW. 1972 S. 1386.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1970

Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreservelisten

Bek. d. Landeswahlleiters v. 25. 7. 1972 —
I B 1/20 — 11. 70. 23

Der Landtagsabgeordnete Herr Dr. Till Kalsbach ist am 4. Juli 1972 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Prof. Dr. Friedrich Halstenberg
4 Düsseldorf, Wimperstraße 16,

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit Wirkung vom 25. Juli 1972 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 5. 1970 (MBl. NW. S. 841) und v. 24. 6. 1970 (MBl. NW. S. 1061)

— MBl. NW. 1972 S. 1386.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Es wurden ernannt:

Regierungsrat E. Dahmke zum Oberregierungsrat
Regierungsdirektor W. Holweg zum Ministerialrat
Verwaltungsgerichtsrat Dr. E. U. Schwandt zum
Oberregierungsrat

— MBl. NW. 1972 S. 1386.

Landtag Nordrhein-Westfalen**Aenderung der Satzung
der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen
vom 20. Januar 1969**

Bek. der Hilfskasse beim Landtag v. 1. 8. 1972

Der Ältestenrat des Landtags Nordrhein-Westfalen hat aufgrund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 29. 2. 1972 — GV. NW. S. 32 — in der Sitzung vom 14. 6. 1972 folgende Satzungsänderung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 31. 7. 1972 — II/A 3 — 192 — 01 (25) genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 1969 (MBI. NW. S. 555), geändert durch Beschuß des Ältestenrats vom 23. Juli 1970 (MBI. NW. S. 1961) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Hilfskasse erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Landtag, sofern die Beiträge nicht nach § 4 erstattet worden sind, eine monatliche Rente, wenn sie

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet und dem Landtag mindestens acht Jahre oder
2. das fünfundfünzigste Lebensjahr vollendet und dem Landtag während der Dauer von mindestens neun Jahren angehört haben.

Eine Mitgliedschaft zum Landtag von mehr als einem halben Jahr gilt als volles Jahr.

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Rente beträgt nach achtjähriger Mitgliedschaft im Landtag vierzig vom Hundert der jeweiligen Grundentschädigung. Sie erhöht sich mit jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft vom neunten bis zum fünfzehnten Jahr um je fünf vom Hundert bis auf fünfsiebzig vom Hundert der jeweiligen Grundentschädigung.

3. Hinter § 6 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 6 a**Anrechnung von Zeiten im Bundestag und anderen Landesparlamenten**

(1) Zeiten der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag und im Parlament eines anderen Bundeslandes gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag NW im Sinne des § 5 Abs. 1.

(2) Wird die Wartezeit erst durch Anrechnung nach Abs. 1 erfüllt, so beträgt die Rente für jedes Jahr der tatsächlichen Zugehörigkeit zum Landtag NW ein Achtel der Mindestrente nach § 6 Abs. 1 Satz 1. § 6 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Anrechnung von Zeiten im Deutschen Bundestag und in anderen Landesparlamenten ist nur bis zu einer Gesamtzeit von 15 Mandatsjahren zulässig. § 28 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Antrag nach Abs. 1 kann erst gestellt werden, wenn der Antragsteller aus allen beteiligten Parlamenten ausgeschieden ist. Im übrigen sind die Vorschriften des § 5 anzuwenden.

4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Hat ein Mitglied während seiner Zugehörigkeit zum Landtag eine nicht vorsätzlich herbeigeführte Gesundheitsbeschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß er sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die bei seiner Wahl zum Landtag ausgeübte Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, so erhält es, falls es aus diesem Grunde auf sein Mandat verzichtet, unabhängig von den in § 5 vorgesehenen Voraussetzungen eine Rente, deren Höhe sich nach § 6 Abs. 1 und 2 richtet, mindestens jedoch vierzig vom Hundert der Grundentschädigung.

5. Nach § 29 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 29 a**Übergangsvorschrift zur Satzungsänderung
vom 14. Juni 1972**

(1) Ehemalige Mitglieder der Hilfskasse, deren Beiträge gemäß § 4 Abs. 1 und 2 erstattet worden sind, können auf Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, bis zum 31. Dezember 1972 wieder in die Hilfskasse aufgenommen werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung des Wiedereintritts ist, daß der Antragsteller bis zu dem in Absatz 1 genannten Termin die zurückgezahlten Beiträge zuzüglich 7,5% Zinsen vom Tage der Erstattung an wieder bei der Hilfskasse einzahlt.

(3) Läßt der Vorstand den Wiedereintritt zu, so leben die Rechte und Pflichten des Antragstellers, die vor seinem Ausscheiden aus der Hilfskasse entstanden waren, wieder auf. § 4 Abs. 3 der Satzung findet insoweit keine Anwendung.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

Der Vorstand
der Hilfskasse beim
Landtag Nordrhein-Westfalen

— MBI. NW. 1972 S. 1387.

Justizminister**Stellenausschreibung
für Verwaltungsgerichte Arnsberg und Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Verwaltungsgerichtsrat-Stelle
bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg,
- 1 Verwaltungsgerichtsrat-Stelle
bei dem Verwaltungsgericht in Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Münster ein.

— MBI. NW. 1972 S. 1387.



Einzelpreis dieser Nummer 3,00 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eine seitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.